[Name und Anschrift der Schule]

# **Dienstanweisung für den „Avatar“**

## 1 Grundlegendes

Beim Avatar, auch AV1 genannt, handelt es sich um einen Telepräsenz-Roboter, der stellvertretend für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler deren Platz im Unterricht einnimmt. Der Avatar überträgt im eingeschalteten und mit der AV1-App verbundenen Zustand einen Livestream (Bild und Ton) aus dem Klassenraum auf das mobile Endgerät des erkrankten Kindes. Vom Endgerät des Kindes wird lediglich der Ton übertragen. Mit Hilfe der AV1-App kann das erkrankte Kind den Avatar steuern (drehen, neigen, Handmeldungen und Stimmungen signalisieren). Ergänzend zur AV1-App gibt es zudem die AV1-Assistant-App, über welche die Verbindung zum Avatar verwaltet werden kann. Über diese App können weder Bild- noch Tondaten eingesehen werden.

Beim Einsatz des Avatars soll die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten minimiert werden, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lernenden und Lehrenden bestmöglich zu schützen. Dies ist nur möglich, wenn die nutzenden Personen selbst verantwortungsvoll handeln. Alle Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und der Schutz eigener und fremder personenbezogener Daten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch leichtsinniges, fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gefährdet werden.

## 2 Einwilligung, Unterbrechung und Ende des Einsatzes

Vor der Inbetriebnahme des Avatars müssen alle betroffenen Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und weiteren am Unterricht beteiligte Personen in die Nutzung des Avatars eingewilligt haben. Damit eine informierte Einwilligung möglich ist, müssen die Funktionen des Avatars allen betroffenen Personen erklärt worden sein und es muss ihnen die Möglichkeit gegeben worden sein, Fragen zu stellen, z.B. im Rahmen eines Elternabends/einer Lehrkräftekonferenz.

Der Einwilligungsprozess muss so gestaltet sein, dass alle Betroffenen eine freie Wahl haben, d.h. es darf kein Zeitdruck ausgeübt werden und der Prozess muss gegenüber den jeweils anderen Betroffenen anonym organisiert werden. Die Auswertung muss von einer vorab zu bestimmenden Vertrauensperson vorgenommen werden. Hierbei darf es sich nicht um die Schulleitung handeln, da aufgrund der Vorgesetztenposition jedenfalls gegenüber den Lehrkräften nicht sichergestellt werden kann, dass die Einwilligung tatsächlich freiwillig gegeben wird.

Mögliche Vertrauenspersonen sind z. B. Vertrauenslehrkräfte, schulpsychologisches Personal, Schulsozialarbeitende, Mitglieder des Schulelternbeirates, des Klassenelternbeirates ggf. auch aus einer anderen Klasse oder ein Mitglied des Personalrates. Bei der Auswahl muss sichergestellt werden, dass die mit der Aufgabe betraute Person auch das Vertrauen aller genießt und sichergestellt ist, dass keine Information über die Entscheidung einzelner Personen nach außen dringt.

Die für die Auswertung eingesetzte Person oder Stelle muss dann auch die Stelle sein, die den Widerruf der Einwilligung entgegennimmt. Hier muss sichergestellt werden, dass nicht die Schulleitung den Widerruf – auch nicht im verschlossenen Umschlag – entgegennehmen muss, damit auch diesbezüglich die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Die Einwilligungsformulare sind den Betroffenen zusammen mit identisch aussehenden, verschließbaren Umschlägen auszuhändigen. Die Schule setzt den betroffenen Personen bei Aushändigung eine angemessene Frist, um die Formulare mit ihrer Entscheidung unterschrieben im verschlossenen Umschlag zurückzugeben. Bei der Festsetzung der Frist achtet die Schule darauf, dass alle betroffenen Personen ausreichend Zeit haben sich mit der Thematik zu befassen und ggf. Fragen zu stellen. Sind alle Umschläge zurückgegeben worden, werden sie von der Vertrauensperson geöffnet und ausgewertet. Diese teilt der Schulleitung mit, ob alle zugestimmt haben oder ob es Personen gibt, die nicht eingewilligt haben ohne deren Namen oder eine Anzahl zu nennen. Gibt jemand den Umschlag nicht zurück, wird die Person als nicht eingewilligt gewertet.

Alle Betroffenen haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht ihre Einwilligung bei der Vertrauensperson zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung führt sofort zum Ende des Avatar-Einsatzes.

Die Einwilligung kann auch temporär, mündlich im Unterrichtskontext widerrufen werden, wenn bspw. besonders sensible Themen besprochen werden oder sich Mitglieder der Klasse in einer spezifischen Situation unwohl fühlen. Dies gilt auch bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern.

Die Einwilligung ist regelmäßig und in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Schuljahr - zu wiederholen um zu gewährleisten, dass auch bei einem Lehrkraftwechsel oder neuen Schülerinnen/Schülern in der Klasse der Avatar zeitnah weitergenutzt werden kann. Die Abstände legt die Schule unter Berücksichtigung der bestehenden Situation, etwa Häufigkeit der Fluktuation, vor Einsatz des Avatars fest.

Übernimmt eine Vertretungslehrkraft einzelne Unterrichtsstunden, von der bei der Einführung des Avatars keine Einwilligung eingeholt wurde, darf der Avatar in diesen Stunden nicht genutzt werden.

## 3 Verwaltung des Avatars / Schutz vor unbefugtem Zugriff

AV1-Assistant-App:

Für die erleichterte Administration des Avatars steht die AV1-Assistant-App zur Verfügung. Damit diese App möglichst datensparsam genutzt werden kann, wird der Schule ergänzend zum Avatar ein dienstliches Mobiltelefon + SIM-Karte (zweiter Faktor per SMS) für den Zugriff auf die App zur Verfügung gestellt. Außerdem erhält die Schule ein Endgerät, auf dem die AV1-Assistant-App bereits installiert und mit dem Avatar verknüpft ist. Dieses Gerät wird vom Land mit Hilfe eines sogenannten Mobile Device Managements (MDM) konfiguriert und betreut. Die für die Nutzung des Avatars ausgegebenen Endgeräte sind so konfiguriert, dass nur die Einstellungs-App und die AV1-Assistant-App auf dem Gerät genutzt werden können.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auf dem Endgerät nur die AV1-Assistant-App läuft und keine Verbindung zwischen Facebook bzw. Hubspot und weiteren Nutzerinformationen hergestellt werden kann.

Für die Nutzung der AV1-Assistant-App gibt es folgende Vorgaben:

Es dürfen ausschließlich angestellte Personen der Schule (Lehrkräfte und IT-Mitarbeitende) die AV1-Assistant-App nutzen. Eltern oder andere Dritte dürfen die App nicht nutzen. Ein weiterer Zugang für die AV1-Assistant-App darf nicht eingerichtet werden.

Die AV1-Assistant-App darf ausschließlich auf dem mitgelieferten Endgerät genutzt werden.

Das mitgelieferte Endgerät darf ausschließlich zur Verwaltung des AV1 genutzt werden.

Avatar (AV1):

Der Avatar wird außerhalb des Unterrichts verschlossen aufbewahrt. Durch die Schulleitung befugte Lehrkräfte erhalten Zugriff auf den Avatar, um ihn mit in den Unterricht zu nehmen. Damit sich das erkrankte Kind mit dem Avatar verbinden kann, muss dieser vorab durch die Lehrkraft über einen Knopf auf der Rückseite eingeschaltet werden. Ist die AV1-App (s.u.) verbunden, so leuchtet der Kopf des Avatars weiß. Vorgaben für die Nutzung im Unterricht sind unter Punkt 4 beschrieben. Die letzte Lehrkraft, die eine Unterrichtsstunde mit dem Avatar hatte, ist dafür verantwortlich, dass dieser anschließend wieder verschlossen aufbewahrt wird.

**Hinweis:** Der Avatar muss regelmäßig (z.B. 1x im Monat) über Nacht mit dem Stromnetz verbunden sein, damit Software-Updates installiert werden können. Hierfür sollte er ausgeschaltet bleiben.

AV1-App:

Vor dem Einsatz des Avatars im Unterricht, muss dieser mit der AV1-App auf dem mobilen Endgerät des erkrankten Kindes verbunden werden. Um eine Verbindung zwischen dem Endgerät und Avatar aufbauen zu können, muss das Endgerät mit dem Avatar über ein Einmalpasswort gekoppelt werden. Damit hat kein zweites Endgerät mehr die Möglichkeit, sich mit diesem Avatar zu koppeln. Das Passwort kann nur durch einen Assistenten (s.o.) oder No Isolation zurückgesetzt werden.

In der AV1-App muss bei der Einrichtung ein 4-stelliger Zahlencode für die zukünftige Verwendung gewählt werden. Der Code muss von dem erkrankten Kind selbst gewählt werden und darf keiner anderen Person bekannt gemacht werden. Vergisst das Kind den Code, kann dieser mit Hilfe der AV1-Assistant-App (s.o.) zurückgesetzt werden. In diesem Fall wird der Schlüssel ungültig, d.h. AV1-App und Avatar müssen neu gekoppelt werden.

## 4 Einsatzszenario / Verhaltensregeln

Der Avatar darf weder in Umkleideräumen, noch auf Gängen, noch im Sport-/Schwimmunterricht noch auf dem Schulhof oder anderen nicht umschlossenen Räumen eingesetzt werden. Er darf ausschließlich innerhalb des Klassen- bzw. Fachraums eingesetzt werden und muss durch eine Lehrkraft ein- bzw. ausgeschaltet werden. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft ein situationsbedingtes Abschalten des Avatars zu veranlassen, wenn bspw. sensible Themen besprochen werden, anwesende Personen ein temporäres Unwohlsein mit der Nutzung des Avatars äußern oder ungeplant neue Personen den Raum betreten.

An die Tür des Klassen- bzw. Fachraums muss ein Schild gehängt werden, das auf den aktivierten Avatar hinweist, damit externe Person die Möglichkeit haben zu klopfen woraufhin der Avatar deaktiviert werden muss bzw. in den Pausen die Möglichkeit haben sich gegen ein Betreten des Raums zu entscheiden.

Wie unter Punkt 2 bereits erwähnt, darf der Avatar nur genutzt werden, wenn alle anwesenden Personen freiwillig eingewilligt haben.